

STEUERINFORMATIONEN

I - 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung startet mit Entlastungspaketen in die Steuerpolitik, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3. Die Entlastungen wurden als Reaktion auf die Corona-Pandemie geplant. Inzwischen stellen sich aufgrund des Krieges in der Ukraine noch viel größere Herausforderungen. Mit einem Nachsteuern der Planungen ist zu rechnen. Auf Seite 1 möchten wir Sie auf die aktuellen Investitions- und Steuerförderungen für die Elektromobilität hinweisen.

- 01/22** ● **Elektromobilität:** Lohnt sich der Elektro-PKW im Betrieb?
- 02/22** **Grundsteuerreform:** Erklärungen müssen ab Sommer abgegeben werden
- 03/22** **Transparenzregister:** An die Eintragungsfrist denken
- 04/22** **Kryptowährungen:** Handel mit Bitcoin & Co. kann steuerpflichtig sein
- 05/22** ● **Steuerpolitik:** Neue Regierung schnürt Entlastungspakete
- 06/22** **Steuerverzinsung:** Zinssatz soll auf 1,8 % sinken
- 07/22** **Mindestlohn:** Geplante Anhebung und deren Folgewirkungen
- 08/22** **Pflichtpraktikum:** Kein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn



HAUPTTHEMA 1

Elektromobilität: Lohnt sich der Elektro-PKW im Betrieb?

01/22 ●

Der Anteil von Elektro- und Hybrid-PKW an den zugelassenen Fahrzeugen steigt stetig an. Das gilt – wenn auch verzögert – ebenfalls für Betriebs- und Dienstwagen. Ein Hindernis sehen viele Unternehmer vor allem in der beschränkten Reichweite und der mangelhaften Ladeinfrastruktur. Deshalb sollen mit Förderungen und Steuervorteilen Anreize für den Entschluss zur Elektromobilität geschaffen werden.

Innovationsprämie verlängert

Wer einen rein elektrisch betriebenen PKW kauft, erhält noch bis Jahresende bis zu 9.000 € Förderung. 6000 € steuert der Bund bei, den Rest der Hersteller. Für Plug-in-Hybride gibt es maximal 6.750 €, davon 4.500 € vom Bund. Leasingverträge mit einer Laufzeit ab 23 Monaten erhalten die volle Förderung. Voraussetzung ist, dass die Wagen auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge stehen.

Steuerförderung für Betriebswagen

Beispiel 1: Handwerker Schröder schafft sich im Jahr 2022 einen neuen Betriebs-PKW an. Er nutzt den Wagen zu 60 % für den Betrieb und 40 % privat. Der Bruttolistenpreis beträgt 50.000 €.

Folge: Schröder muss die private Nutzung mit der 1 %-Regelung versteuern: Sein steuerpflichtiger Gewinn erhöht sich also um $50.000 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 6.000 \text{ €}$ im Jahr. Kauft er ein reines Elektroauto, mindert sich der Privatanteil auf ein Viertel, also 1.500 € im Jahr. Der steuerliche Gewinn

wäre also 4.500 € niedriger, als wenn Schröder einen Verbrenner gekauft hätte. Bei einem Grenzsteuersatz von 35 % würde er rund 1.600 € Steuern im Jahr sparen.

Hätte der Bruttolistenpreis seines neuen Wagens bei mehr als 60.000 € gelegen, hätte sich der Privatanteil nur auf die Hälfte gemindert. Das Gleiche gilt bei bestimmten Hybrid-elektrofahrzeugen. Wird die Fahrtenbuchmethode angewendet, sind Elektrofahrzeuge ebenfalls günstiger.

Die Förderung greift allerdings nur, wenn der Wagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Wer das Fahrzeug überwiegend privat nutzt, muss die Kosten entsprechend der Nutzungsanteile aufteilen. Dabei gibt es keine Vergünstigungen für Elektro-Pkw.

Vergünstigungen für Dienstwagen

Zielgruppe der Steuerförderung sind vor allem die Dienstwagen, denn dort wird ein großer Teil der Neuwagen verkauft.

Beispiel 2: Arbeitnehmer Meyer bekommt von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den er auch privat nutzen darf. Der Bruttolistenpreis beträgt 50.000 €.

Folge: Die private Nutzung ist bei Arbeitnehmer Meyer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Auch hier gilt die Berechnungsgrundlage $50.000 \text{ € Bruttolistenpreis} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = 6.000 \text{ €}$. Bei einem reinen Elektrofahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 60.000 € muss ebenfalls

nur ein Viertel, also 1.500 €, angesetzt werden. Bei teureren Elektro-PKW oder bestimmten Hybridelektro-PKW vermindert der Ansatz sich auf die Hälfte. Das wirkt sich auf die Lohnsteuer und – wenn die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten sind – auf den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Sozialversicherung aus.

UNTERNEHMEN

Grundsteuerreform: Erklärungen 02/22 müssen ab Sommer abgegeben werden

Die Grundsteuer muss ab dem 01.01.2025 nach neuen Werten berechnet werden, das hat das Bundesverfassungsgericht schon 2018 entschieden. Für die Grundstückseigentümer wird es nun ernst: In der Zeit vom 01.07. bis 31.10.2022 sollen sie eine Feststellungserklärung abgeben. Das wird online über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung erfolgen.

Das Verfahren bleibt grundsätzlich unverändert. Die alten Einheitswerte verlieren aber am 01.01.2025 ihre Gültigkeit, stattdessen gibt es Grundsteuerwerte. Den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag ermittelt das Finanzamt und verschickt darüber Bescheide. Die Gemeinde wendet auf die Grundsteuermessbeträge ihren Hebesatz an und erlässt die Grundsteuerbescheide.

Es wird weiterhin eine Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geben sowie eine Grundsteuer B für alle anderen Immobilien wie z. B. Wohngebäude und Gewerbeimmobilien. Die Reform soll aufkommensneutral sein, deshalb sollen veränderte Grundsteuerwerte mit einem angepassten Hebesatz relativiert werden. Da die Berechnung der Grundsteuerwerte erheblich vereinfacht wurde, wird es aber zu Verwerfungen kommen. Auch wenn das Aufkommen insgesamt gleich bleibt, werden einzelne Grundstückseigentümer zukünftig mehr, andere weniger bezahlen müssen.

gleichlautende Ländereirasse vom 9.11.2021

Transparenzregister: 03/22 An die Eintragungsfrist denken

Schon seit dem 01.08.2021 müssen sich insbesondere Handelsgesellschaften in das Transparenzregister eintragen lassen. Grundlage dafür ist das Geldwäschegesetz. Gesellschaften, die sich seit dem Stichtag neu gegründet haben, müssen sich möglichst umgehend registrieren, wenn das noch nicht erfolgt ist. Für schon bestehende Gesellschaften gibt es Übergangsfristen. Die Eintragung muss erfolgen bis zum:

- 31.03.2022 für AG, europäische SE, KGaA
- 30.06.2022 für GmbH, Genossenschaften, Partnerschaften
- 31.12.2022 für alle anderen, z. B. Personengesellschaften wie KG oder OHG.

Einzelunternehmer, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und nicht rechtsfähige Vereine müssen nicht verzeichnet werden. Bei eingetragenen Vereinen wird die Erfassung vom Registergericht veranlasst. Eine GmbH & Co. KG muss sich bis zum 30.06.2022 eintragen, um die Frist für die GmbH einzuhalten. Eine Tierhaltungsgemeinschaft in Rechtsform einer KG hat noch bis Ende des Jahres Zeit.

Fortsetzung oben rechts >>

Fazit

Trotz der Vergünstigungen werden bei der Entscheidung für ein Elektrofahrzeug ideelle Aspekte eine wesentliche Rolle spielen müssen. Welche steuerlichen Auswirkungen Ihre Wagen haben, erläutern wir Ihnen gern.



Fortsetzung >> Transparenzregister: An die Eintragungsfrist denken

Ziel des Transparenzregisters ist es, dass deutlich wird, welche Personen tatsächlich hinter einer Gesellschaft stehen. Das soll der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus dienen.

Was muss eingetragen werden

Eingetragen werden muss der oder die „wirtschaftlich Berechtigte“. Das sind bei Gesellschaften insbesondere natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Stimmrechte oder Anteile halten. Trifft das auf keinen Gesellschafter zu, muss der gesetzliche Vertreter (z. B. der Geschäftsführer) erfasst werden.

Wo erfolgt die Eintragung

Die Eintragung erfolgt über die Internetseite www.transparenzregister.de. Dort gibt es auch weitergehende Informationen. Das Register kann nicht beliebig von Dritten eingesehen werden. Wer sich nicht registriert, riskiert ein Bußgeld.

§§ 18 ff. Geldwäschegesetz

Kryptowährungen: Handel mit 04/22 Bitcoin & Co. kann steuerpflichtig sein

Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ether sind längst nicht mehr nur eine Randerscheinung. Wer investiert, muss berücksichtigen, dass Steuern anfallen können. Finanzverwaltung und Rechtsprechung haben sich noch nicht endgültig entschieden, doch die Form der Besteuerung nimmt Konturen an.

Einkommensteuer: Ein Jahr Spekulationsfrist

Wird privat mit Kryptowährungen gehandelt, gehen Finanzämter und Gerichte in ersten Urteilen von „privaten Veräußerungsgeschäften“ aus. Die sind steuerpflichtig, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr liegt und die Gewinne insgesamt mehr als 600 € im Jahr betragen. Innerhalb der Jahresfrist können auch Verluste abgezogen werden – allerdings nur von Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Kryptoeinheiten zur Erzielung von Einkünften verwendet werden. Das ist beispielsweise beim Lending oder Staking der Fall – dem Überlassen oder Halten von Einheiten gegen Entgelt. Wird eine Kryptowährung betrieblich verwendet, gehört sie zum Betriebsvermögen. Gewinne oder Verluste wirken sich dann uneingeschränkt aus.

Umsatzsteuer fällt nicht an

Der Handel mit Kryptowährungen ist umsatzsteuerfrei, bei Kauf oder Verkauf entsteht also keine Umsatzsteuer.

FG BaWü, Urteil v. 11.6.2021, 5 K 1996/19 Rev. BFH IX R 27/21, zu USt BMF-Schreiben 27.02.2018, zu ESt Entwurf BMF-Schreiben 17.06.2021

Steuerpolitik: Neue Regierung schnürt Entlastungspakete

05/22

Fertig war zur Drucklegung der Steuerinfo noch nichts, manches schon konkret, anderes noch grob in Planung: Die neue Bundesregierung bringt erste Entlastungspakete auf den Weg.

Degressive AfA soll verlängert werden

So soll für Investitionen bis zum 31.12.2022 die degressive Abschreibung (AfA) möglich sein. Sie war bisher auf Anschaffungen oder Herstellungen des Zeitraums 01.01.2020 bis 31.12.2021 beschränkt. Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter – also beispielsweise Maschinen und Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen wie die Stalleinrichtung.

Der Abschreibungssatz darf maximal das 2,5-fache der Normalabschreibung und höchstens 25 % betragen, dabei bezieht er sich jeweils auf den Restbuchwert des Vorjahres. Die Abschreibung ist also im ersten Nutzungsjahr am höchsten und wird dann immer geringer.

Anders als Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen darf die degressive AfA auch angewendet werden, wenn die Gewinngrenze von 200.000 € überschritten wird. Wird die Grenze eingehalten, können alle drei Regelungen gleichzeitig in Anspruch genommen und Investitionen so sehr schnell steuermindernd geltend gemacht werden.

Nochmals Verlängerung der IAB-Investitionsfristen

Zudem ist geplant, die Frist für Investitionsabzugsbeträge (IAB) nochmals um ein Jahr zu verlängern. Wird ein IAB abgezogen, müssen normalerweise innerhalb von drei Jahren entsprechende Investitionen erfolgen – ansonsten muss der Abzug rückgängig gemacht werden. Diese Frist wurde nun schon mehrfach verlängert. In der letzten Steuerinformation hatten wir darauf hingewiesen, dass es dadurch im Wirtschaftsjahr (WJ) 2022 zu einer Ballung von Investitionsverpflichtungen kommt. Diese Anhäufung wird sich nun voraussichtlich auf das Wirtschaftsjahr 2023 verschieben.

Durch die geplante Verlängerung würde also im aktuellen Wirtschaftsjahr keine Investitionsfrist ablaufen, im nächsten aber dann die Fristen der Wirtschaftsjahre 2017 bis 2020. Bei Betrieben, bei denen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, würden im laufenden WJ ebenfalls keine Fristen ablaufen.

Den Stand der IAB in Ihrem Betrieb erläutern wir Ihnen gerne.

Frist für Reinvestitionsrücklagen soll verlängert werden

Auch die Investitionsfrist für Reinvestitionsrücklagen, in die Gewinne aus der Veräußerung insbesondere von Grund und Boden oder Gebäuden eingestellt werden können, soll nochmals um ein Jahr verlängert werden. Da es hier um hohe Steuerbeträge geht, erläutern wir Ihnen das im Einzelfall gerne detailliert.

Corona-Prämie noch bis zum 31.03.2022 steuerfrei

Auslaufen wird dagegen voraussichtlich die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuerfreie Corona-Prämie zu zahlen. Im

Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 konnten jedem Mitarbeiter steuerfrei insgesamt 1.500 € ausgezahlt werden. Geplant ist jedoch, einen neuen Freibetrag in Höhe von 3.000 € für Mitarbeiter in Krankenhäusern und bestimmten Pflegeeinrichtungen zu schaffen.

Höhere Pendler-Pauschale

Die Pendler-Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll zum 01.01.2022 erhöht werden. Bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern soll es beim Satz von 30 Cent je Entfernungskilometer bleiben. Für jeden Kilometer darüber hinaus soll der Satz von 35 auf 38 Cent steigen. Die Anhebung war ursprünglich für den 01.01.2024 vorgesehen und wird nun vorgezogen.

Grundsätzlich plant die Bundesregierung aber, die Pendlerpauschale noch in dieser Legislaturperiode umzugestalten: Sie soll ökologisch-soziale Belange stärker berücksichtigen.

Arbeitnehmer mit nur kurzer Entfernung zum Arbeitsplatz profitieren von der ebenfalls geplanten Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 1.000 € auf 1.200 € im Jahr

EEG-Umlage soll vorzeitig entfallen

Angesichts gestiegener Strompreise für Verbraucher und Wirtschaft soll die EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022 entfallen und zukünftig über den Bundeshaushalt finanziert werden. Die Bundesregierung erwartet, dass die Stromanbieter die sich daraus ergebende Entlastung der Endverbraucher in Höhe von 3,723 ct/kWh in vollem Umfang weitergeben.

Weitere Entlastungen

- Anhebung Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen um 363 € auf 10.347 €
- Verlängerung der Steuererklärungsfristen
- Verlängerung der Sonderregelungen zu Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022
- Diverse Sozialleistungen wie Heizkostenzuschüsse für Wohngeld- und Bafög-Bezieher und weitere Unterstützungen für Bezieher von ALG II, Grundsicherung oder Sozialhilfe und von Armut betroffenen Kindern.

Superabschreibung lässt auf sich warten

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung eine Superabschreibung vereinbart. Gemeint ist eine „Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter“. In den Jahren 2022 und 2023 sollte ermöglicht werden, einen Anteil der Investitionskosten in entsprechende Anlagegüter sofort abzuschreiben. Das Vorhaben wird aber wohl auf die Jahre 2023 und 2024 verschoben.

Wie die Superabschreibung funktionieren soll und welche Anlagegüter begünstigt sein werden, ist noch völlig unklar.

Entwürfe Viertes Corona-Steuerhilfegesetz sowie Steuerentlastungsgesetz 2022, Beschlüsse Koalitionsausschuss vom 16.02.2022





Steuerverzinsung:

06/22

Zinssatz soll auf 1,8 % sinken

Der gesetzliche Zinssatz für Steuernachzahlungen und -erstattungen wird sinken. Bisher betrug dieser Satz 6 % pro Jahr. Doch im vergangenen Jahr entschied das Bundesverfassungsgericht, dass ein so hoher Zinssatz verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hatte also die Aufgabe, ab dem Jahr 2019 einen angemessenen Zinssatz zu ermitteln. Nach einem aktuellen Gesetzentwurf sollen die Zinsen nun 0,15 % im Monat – also 1,8 % im Jahr – betragen. Wer Steuern nachzahlen muss, für den wird es also günstiger. Andererseits sind zu hohe Vorauszahlungen nun auch keine so gute Geldanlage mehr.

Ermäßigter Satz gilt nicht in jedem Fall

Aber Achtung: In bestimmten Fällen soll es beim hohen Zinssatz bleiben.

Beispiel: Hans Meyer hatte eine Betriebsprüfung und daraufhin für das Jahr 2019 einen geänderten Einkommensteuerbescheid mit einer Nachzahlung von 10.000 € bekommen. Sein Steuerberater hält das für falsch und legt Einspruch ein.

Folge: Hans Meyer hat nun zwei Möglichkeiten. Er könnte die streitige Steuer erst einmal zahlen. Ist der Einspruch erfolgreich, bekommt er sie zuzüglich Zinsen erstattet. Die Erstattungszinsen betragen voraussichtlich nur noch 0,15 % je Monat, 1,8 % im Jahr.

Ist die Rechtmäßigkeit der Nachzahlung tatsächlich zweifelhaft, kann der Steuerberater aber auch die „Aussetzung der Vollziehung“ beantragen. Hans Meyer leistet dann zunächst keine Zahlung. Hat der Einspruch Erfolg, bleibt es dabei. Scheitert der Einspruch, muss Meyer die 10.000 € zuzüglich Zinsen begleichen. Für die Zeit dieser Aussetzung beträgt die Verzinsung jedoch auch im aktuellen Gesetzentwurf 0,5 % im Monat, also 6 % im Jahr.

Streitigkeiten über Steuern können sich über lange Zeiträume hinziehen. Wenn ausreichend Liquidität vorhanden ist, kann es immer noch sinnvoll sein, streitige Steuern erst einmal zu zahlen.

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der AO und des EGAO

Mindestlohn: Geplante

07/22

Anhebung und deren Folgewirkungen

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Mindestlohnerhöhungsgesetzes auf den Weg gebracht. Kern ist die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € je Stunde ab dem 01.10.2022. Ausnahmen und Übergangsregelungen – wie sie z. B. von den Verbänden der grünen Branche gefordert werden – sieht der Gesetzentwurf bisher nicht vor.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Mindestlohn: Geplante Anhebung und deren Folgewirkungen

Unabhängig vom Gesetzentwurf ist der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01.01.2022 auf 9,82 € gestiegen und wird zum 01.07.2022 auf 10,45 € angehoben.

Minijob-Grenze soll steigen

Der Gesetzentwurf sieht auch Änderungen für geringfügig entlohnte Beschäftigten vor. Die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450 € soll künftig an eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum gesetzlichen Mindestlohn anknüpfen. Bei der zum 01.10.2022 geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € würde die Entgeltgrenze damit von 450 € auf 520 € steigen und sich künftig mit jeder Mindestlohnanhebung erhöhen.

Außerdem soll die Obergrenze des Übergangsbereichs, in dem Beschäftigte nur reduzierte Sozialabgaben zu leisten haben, von derzeit 1.300 € auf 1.600 € steigen. Geplant ist zudem eine stärkere Entlastung der Beschäftigten im unteren Übergangsbereich (ab 520,01 €), um den Belastungssprung an der Geringfügigkeitsgrenze beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu glätten. Diese Beitragsentlastung der Arbeitnehmer soll durch bis zu 8 % höhere Sozialabgaben der Arbeitgeber ausgeglichen werden.

Einkommensgrenze für Befreiung von AdL-Pflicht soll steigen

Vorgesehen sind auch Änderungen in der Alterssicherung der Landwirte (AdL). Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL soll künftig erst ab einem Einkommen in Höhe des 12fachen der neuen Geringfügigkeitsgrenze (ab 01.10.2022 voraussichtlich 6.240 €) statt bisher 4.800 € möglich sein. Für bestehende Befreiungen soll der bisherige Grenzbetrag fortgelten. Außerdem sollen die Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente aus der AdL von monatlich 450 € auf die Höhe der neuen Geringfügigkeitsgrenze (voraussichtlich ab Oktober 2022: 520 €) angehoben werden.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Pflichtpraktikum: Kein Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn

08/22

Nach dem Mindestlohngesetz gelten Praktikanten als Arbeitnehmer und haben damit grds. auch Anspruch auf eine Vergütung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Dies gilt allerdings nicht bei Orientierungspraktika oder studienbegleitenden Praktika mit einer Dauer von jeweils max. 3 Monate sowie bei Pflichtpraktika. Wird ein Praktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie absolviert (Pflichtpraktikum), haben die Praktikanten keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, und zwar unabhängig davon, ob das Praktikum während des Studiums, oder als Zulassungsvoraussetzung vor dem Studium erfolgt.

§ 22 Abs. 1 S. 1 MiLoG, BAG-Urteil vom 19.01.2022 – 5 AZR 217/21